

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.876.594

26. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 06. Dezember 2022 unter der **Nr. 13207/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrollfunktion der E-Control bei den Vorgängen um die Ried Energie gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:

- Wie erklärt das BMK, dass die E-Control im Fall Ried Energie über Jahre mit falschen Daten gefüttert werden konnte, ohne Verdacht zu schöpfen?
- Sieht das BMK in diesem Fall ein Kontrollversagen vonseiten der E-Control – ja oder nein?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Konsequenzen werden aufgrund des Falles Ried Energie bei der Kontrollarbeit der E-Control vonseiten des BMK gezogen?
- Inwiefern kann das BMK ausschließen, dass auch bei anderen Energieversorgern bzw. Netzbetreibern derartige Vorgänge unbemerkt vonstattengingen?

Mein Ministerium steht in regelmäßigem fachlichen Austausch mit den Expert:innen der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control). Auch aktuelle Entwicklungen auf den Energiemarkten in Österreich und darüber hinaus sind regelmäßig Gegenstand dieses Austauschs.

Soweit die unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann ich mich jederzeit über Gegenstände der Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung der E-Control unterrichten (§ 5 Abs. 3 E-ControlG).

Aus den mir bekannten Informationen ergeben sich keine Hinweise darauf, die Fehler in den Prüfverfahren der Regulierungsbehörde nahelegen würden. Eine funktionierende Marktaufsicht ist ein fundamentaler Eckpfeiler des Energiebinnenmarkts. Ich setze mich deshalb weiter dafür ein, dass die Regulierungsbehörde jene Rahmenbedingungen vorfindet, die sie für eine unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu den Fragen 3, 4, 7 und 8:

- *Wie wurde die Ried Energie in den letzten 15 Jahren von der E-Control kontrolliert?*
 - a. *Was wurde genau kontrolliert und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wie fanden derartige Kontrollen statt?*
 - c. *Wann fanden diese Kontrollen statt?*
 - d. *Wurden die Angaben zur Netzlänge überprüft übernommen?*
 - e. *Wurden die Angaben zu den Mitarbeitern ungeprüft übernommen?*
- *Wird die Rolle der E-Control in diesem Fall unabhängig untersucht werden?*
- *Welche Kontrollen von Netzbetreibern werden vonseiten der E-Control regelmäßig durchgeführt?*
- *Welche Kontrollen von Energieversorgern werden vonseiten der E-Control regelmäßig durchgeführt?*

Die E-Control ist als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die einschlägige Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944 verlangt eine strenge Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde. Sie soll ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben. Der nationale Rechtsrahmen stellt sicher, dass die E-Control frei handeln kann und vor jeglicher Weisung und Einflussnahme von außen geschützt ist (siehe insbes. § 5 Abs. 2 E-ControlG). Als Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bin ich in diesen Belangen nicht befugt, der E-Control eine Weisung zu erteilen.

Details über die Geschäftsführung der E-Control zählen nicht zum Vollzugsbereich meines Resorts. Auskünfte darüber sind bei der E-Control einzuholen. Das E-Control Gesetz sieht in § 18 eine parlamentarische Kontrolle der Regulierungsbehörde vor. In deren Rahmen können die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands der E-Control in Sitzungen der Ausschüsse verlangen und diese über alle Gegenstände der Geschäftsführung befragen.

Die Tätigkeitsberichte der E-Control sind online abrufbar. Der Tätigkeitsbericht über das Jahr 2021 wurde von mir in Vollziehung von § 28 Abs. 1 E-ControlG erst kürzlich dem Nationalrat vorgelegt (siehe III-744 BlgNR 27. GP).

Leonore Gewessler, BA

